

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

1. Ziel der Planaufstellung

Das Ziel der Planung der Gemeinde Marienheide ist die nachträgliche Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Lambach-Südwest“ an die existierenden Nutzungen. Auf dem Camping- und Mobilheimplatz „Lambacher Höhe“ wurden Wochenendhäuser errichtet, die den Festsetzungen des B-Plans Nr. 44 nicht entsprachen. Mit dem Änderungs- und Ergänzungsverfahren soll den bestehenden örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen und die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Damit soll auch den Bedürfnissen einer nachhaltigen Betriebsführung des Campingplatzes nachgekommen werden.

2. Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes fand im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) statt. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 11.01.2010 bis 10.02.2010 vorgestellt. Es gingen drei umweltrelevante Anregungen ein, die zur Kenntnis genommen wurden bzw. in die Bauleitplanung aufgenommen wurden. Eine dieser Anregung führte zu einem zusätzlichen eingeschränkten Beteiligungsverfahren zwischen dem 18.02.2010 und dem 12.03.2010.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Die Belange von Natur und Landschaft wurden in einer Umweltprüfung, die als Teil II der Begründung zum B-Plan erstellt wurde, auf der Grundlage einer Einzelprüfung der relevanten Schutzgüter berücksichtigt.

Grundlagen und Maßstab für die Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der umweltrelevanten Auswirkungen der B-Planänderung waren der Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“, eine Ortsbegehung des Plangebietes zur Bewertung der Lebensraumfunktion und des Landschaftsbildes sowie die Auswertung von Bodenkarten.

Es wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB auf die relevanten Schutzgüter, die mit Ausnahme des Schutzgutes Boden keine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besitzen, festgestellt. Dementsprechend bleiben auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

4. Abwägungsvorgang

Die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 44 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung zwischen ökonomischen, ökologischen, sozialen und umweltschutzbezogenen Belangen in weiten Teilen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen bzw. zur Kenntnis genommen. Weiterhin wurden die textlichen Festsetzungen um eine Liste von Pflanzen ergänzt, die im B-Planbereich vornehmlich verwendet werden sollen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Lambach-Südwest“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen kann verzichtet werden.